



ANWALTSGERICHTSHOF

Im Namen des Volkes

Geschäftszeichen: I AGH 7/15

Verkündet am: 26. Oktober 2016
Mangold, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle des Anwalts-
gerichtshofs Berlin

In dem Verfahren

der Rechtsanwälte

1. [REDACTED] und

2. [REDACTED]

- beide geschäftsansässig [REDACTED] Berlin,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Bernd Häusler, Hauptstraße 37,
10827 Berlin

gegen

die Rechtsanwaltskammer Berlin,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten,

Herrn Dr. Marcus Mollnau,
Littenstraße 9, 10179 Berlin

- Beklagte -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Dieter Finzel, Finzel, Berghoff &
Kollegen, Josef-Wiefels-Str. 11, 59063 Hamm,

beigeladen:

a) Dr. Se [REDACTED] Berlin,

- Beigeladener zu 1 -

b) Ma [REDACTED] Berlin,

- Beigeladene zu 2 -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Rainer Kienast, CMS Hasche Sigle,
Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf –

c) Dr. C [REDACTED] Berlin,

- Beigeladene zu 3 -

d) S [REDACTED] Berlin,

- Beigeladener zu 4 -

e) F [REDACTED] Berlin,

- Beigeladener zu 5 -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Martin W. Huff, Legerlotz Laschet
Rechtsanwälte, Mevissenstrasse 15, 50668 Köln –

f) E [REDACTED] Berlin,

- Beigeladener zu 6 -

g) A [REDACTED] Berlin,

- Beigeladene zu 7 -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Markus Hartung, c/o UNGER Rechtsan-
wälte, Fasanenstr. 72, 10719 Berlin –

h) Dr. Ca [REDACTED] Berlin,

- Beigeladene zu 8 -

hat der 1. Senat des Anwaltsgerichtshofes auf die mündliche Verhandlung vom 07. September 2016 durch die Rechtsanwältinnen Dr. Frense und Dr. Arndt und Rechtsanwalt Bock sowie die Richterin am Kammergericht Gabriel und den Richter am Kammergericht Dr. Glasser für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Den Klägern wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abzuwenden, wenn nicht zuvor die Beklagte und die jeweiligen Beigeladenen, die eine Vollstreckung betreiben, Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leisten.
4. Der Wert des Streitgegenstands wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

Aus den Gründen:

A.

Die Parteien streiten über die Wirksamkeit der Wahlen zum Vorstand der Beklagten am 11. März 2015.

Zum 15.03.2015 endete das Amt von 14 Mitgliedern des aus insgesamt 29 Mitgliedern bestehenden Vorstands der Beklagten. In der für den 11. März 2015 einberufenen Kammerversammlung der Beklagten stand daher unter Tagesordnungspunkt 10.2 die Neuwahl von 14 Vorstandsmitgliedern an. Es standen hierfür insgesamt 26 Kandidaten zur Wahl.

Die folgenden 8 dieser Kandidaten standen zuvor auf einer gemeinsamen Vorschlagsliste des Bundesverbands der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) und des Deutschen Anwaltsvereins, Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte (DAV):

a. Dr. Se [REDACTED]

b. M [REDACTED]

c. Dr. C [REDACTED]

d. S [REDACTED]

e. F [REDACTED]

f. E [REDACTED]

g. A [REDACTED]

h. Dr. Ca [REDACTED]

Diese Kandidatenvorschlagslisten waren auf den jeweiligen Internetwebseiten der beiden Vereine vorab veröffentlicht worden, mit einer persönlichen Vorstellung der Kandidaten und ihrer Ziele und einer Wahlempfehlung (s. Anlage 8 zur Klageschrift).

Die Beklagte hatte zum Zeitpunkt der Wahlen ca. 13.950 Mitglieder. Unstreitig war die Mitgliederbeteiligung an der Kammerversammlung 2015 mit circa 1050 Teilnehmern die bislang höchste einer Kammerversammlung, jedenfalls soweit Angaben für die letzten 19 Jahre vorliegen.

In die Kammerversammlung wurden nur Personen eingelassen, deren Zugehörigkeit zur Kammer unmittelbar zuvor festgestellt worden war und die sich durch ein mit einem Lichtbild versehenes Personaldokument ausgewiesen hatten. Diese erhielten jeweils ein elektronisches Abstimmungsgerät ausgehändigt. Eine erneute Identitätskontrolle erfolgte bei Verlassen der Kammerversammlung, insbesondere bei Rückgabe des Abstimmungsgeräts nicht.

Nach Abschluss der Kammerversammlung hat das Präsidium der Beklagten zwei Mitteilungen von Kammermitgliedern erhalten, dass Kollegen/-innen auf der Kammerversammlung gesehen worden seien, die zwei Abstimmgeräte in Besitz gehabt hätten.

Nach amtlicher Auskunft der Rechtsanwaltskammer Berlin wurde bei allen Kandidaten, die durch schriftliche Wahlvorschläge vor der Wahl zum Kammervorstand vorgeschlagen wurden, durch die Rechtsanwaltskammer überprüft, ob eine Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer Berlin gegeben ist und ob eine 5-jährige Zulassung als Rechtsanwalt besteht. Die hier Beigeladenen wurden alle schriftlich vorab vorgeschlagen und sind damit von der Rechtsanwaltskammer überprüft worden.

Die Geschäftsordnung der Beklagten enthält lediglich die Beschränkung der Wählbarkeit einzelner Kammermitglieder oder ihres Vorschlagsrechts dahingehend, dass es sich jeweils um Kammermitglieder handeln muss. Die Wahlvorschläge sind jeweils gem. § 16 der Geschäftsordnung der Beklagten von der erforderlichen Anzahl von mindestens 20 Kammermitgliedern unterschrieben und eingereicht worden.

Alle 8 Kandidaten der gemeinsamen Vorschlagsliste von BUJ und DAV wurden gewählt, und zwar:

im 1. Wahlgang:

Dr. C [REDACTED] mit 602 Stimmen, dies entspricht 62,32 % der abgegebenen Stimmen,

E [REDACTED] mit 583 Stimmen, dies entspricht 60,35 % der abgegebenen Stimmen,

Dr. Ca [REDACTED] mit 575 Stimmen, dies entspricht 59,52 % der abgegebenen Stimmen,

Dr. S [REDACTED] mit 550 Stimmen, dies entspricht 56,94 % der abgegebenen Stimmen,

A [REDACTED] mit 523 Stimmen, dies entspricht 54,14 % der abgegebenen Stimmen;

im 2. Wahlgang:

keiner der Kandidaten, da keiner die gem. § 18 Abs.3 der Geschäftsordnung der Beklagten für die ersten beiden Wahlgänge erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichte; sowie

im 3. Wahlgang, in dem jeweils die meisten abgegebenen Stimmen zählen:

M [REDACTED] [REDACTED] mit 461 Stimmen, dies entspricht 48,58 % der abgegebenen Stimmen

F [REDACTED] mit 444 Stimmen, dies entspricht 46,79 % der abgegebenen Stimmen und

S [REDACTED] mit 297 Stimmen, dies entspricht 31,30 % der abgegebenen Stimmen.

Der in der Reihenfolge erste nicht gewählte Kandidat nach S [REDACTED] [REDACTED], nämlich A [REDACTED] [REDACTED] erhielt 292 Stimmen, also 5 Stimmen weniger als S [REDACTED] [REDACTED].

Der BUJ sieht vier Mitgliedschaftsarten vor: die Voll-, die Gruppen, die Ehren- und die Fördermitgliedschaft. Wörtlich hieß es auf der Internetseite des BUJ vom 17.03.2015 (s. Anlage 2 zur Klageschrift) dazu unter anderem:

„Vollmitglieder können nur natürliche Personen werden, die hauptberuflich als Unternehmensjuristen in Unternehmen, Institutionen und Körperschaften

angestellt sind, dort überwiegend mit juristischen Fragen betraut sind und einen juristischen oder einen vergleichbaren juristischen Hochschulabschluss erworben haben. Darüber hinaus ist die Vollmitgliedschaft auch für Mitglieder von Organen der oben genannten Einrichtungen mit Zuständigkeit für die Rechtsabteilung möglich.“

Vollmitglieder sind demnach auch Volljuristen ohne Anwaltszulassung oder Diplom-Juristen.

Weiter hieß es auf der Internetseite des BUJ:

„Gruppenmitglieder können Unternehmen, Institutionen und Körperschaften mit einer eigenen Rechtsabteilung werden. Als Gruppenmitglied hat das Unternehmen das Recht, dem Verband gegenüber eine Anzahl von mindestens drei bei ihr beschäftigten Unternehmensjuristen (...) für eine Mindestdauer von 3 Jahren zu nennen. Pro benanntes Mitglied zahlt das Unternehmen dann einen verminderten Jahresmitgliedsbeitrag. Den benannten Mitgliedern werden die vollständigen Rechte eines Vollmitglieds eingeräumt. Sollte das benannte Mitglied das Unternehmen oder die Rechtsabteilung verlassen, hat das Unternehmen das Recht, ein ihm nachfolgendes Mitglied zu benennen.“

Auf der Internetseite „Entwicklung des BUJ“ (Anlage 4 der Klageschrift) hieß es unter anderem:

„Der Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) ist seit seiner Gründung im Jahre 2011 rasant gewachsen. Inzwischen hat er 1.700 Mitglieder aus knapp 850 Unternehmen in Deutschland.“

Das danach wiedergegebene Säulendiagramm zeigt halbjährlich jeweils zwei Säulen seit der Gründung, nämlich eine Säule die als „Mitglieder“ bezeichnet ist und eine Säule, die als „Unternehmen“ gekennzeichnet ist. Im November 2014 hat die Säule für Mitglieder 1.724 Mitglieder ausgewiesen und die Säule der Unternehmen 844. Aus einem ebenfalls dort abgebildeten Tortendiagramm ergibt sich ferner, dass 4 % der Unternehmen Anstalten des öffentlichen Rechts sind. Bei 844 Unternehmen entspricht dies etwa 33 Anstalten des öffentlichen Rechts.

Unter dem Begriff „Mitgliederverzeichnis“ ließ sich auf der Internetseite eine Liste aufrufen (Anlage 5 der Klageschrift); mit der Überschrift „Die BUJ-Mitglieder kommen aus folgenden Unternehmen“ und die keine natürliche Person enthielt, sondern etwa über 850 Unternehmensnamen.

Auf der Internetseite wurden unter dem Punkt „Positionierung des Verbandes“ (Anlage 7 zur Klageschrift) drei Zielsetzungen genannt:

zu 1. Zeugnisverweigerungsrecht: Mit dieser an erster Stelle genannten Zielsetzung wendet sich der BUJ gegen die Entscheidung des EuGH vom 14.09.2010 (Akzo Nobel Chemicals Ltd. u.a. vs. Europäische Kommission – C 550/07P) betreffend die Frage des Schutzes der Vertraulichkeit für Schriftverkehr von Syndikusanwälten.

zu 2. Fachanwaltszulassung: Die zweite Zielsetzung ist die Änderung der Fachanwaltszulassung dahingehend, dass interne Fallbearbeitungen als Unternehmensjuristen grundsätzlich nicht bei der Zuerkennung der Fachanwaltschaft unberücksichtigt bleiben dürfen.

zu 3. Rentenbefreiung: Hier wendet sich der BUJ gegen die Urteile des Bundessozialgerichts Kassel, dass sich Syndikusanwälte nicht von der Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können.

Die Kläger führen den „Teilnahme-Rekord“ 2015 auf einen von BUJ und DAV gemeinsam betriebenen Wahlkampf zurück.

Des Weiteren behaupten die Kläger, bei dem BUJ handele es sich um keine Berufsvereinigung von Syndici-Anwälten und schon gar nicht von Rechtsanwälten. Es handele sich vielmehr um einen verschleierte Unternehmensverband.

Der BUJ habe seine Wahlwerbung mit direkter und indirekter Unterstützung der Unternehmen betrieben. Soweit die Kandidaten des BUJ direkt mit Mitteln des BUJ unterstützt worden seien, stammten diese aus dessen Mitgliedsbeiträgen, die wiederum ganz überwiegend von den Gruppenmitgliedern, also den Unternehmen herrührten. Insofern sei eine Wahlkampffinanzierung indirekt durch berufsfremde Personen erfolgt. Daneben hätten die Mitgliedsunternehmen ihre Kommunikationsnetze unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Des Weiteren seien von einigen Unternehmen wiederholt Räumlichkeiten mit mehr als 100 Plätzen für Wahlversammlungen zur Verfügung gestellt worden, bei denen die Kandidaten des BUJ Gelegenheit gehabt hätten, sich vorzustellen und Wahlstrategien zu erörtern.

Die Wahlliste des BUJ sei jedoch nicht nur mit dem Logo des BUJ, sondern auch mit dem des DAV versehen gewesen und dem Zusatz „Arbeitsgemeinschaft der Syndikus-Anwälte im DAV“. Dem Vorstand des DAV und den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im DAV sei die Struktur des BUJ bekannt gewesen, zumal die Deutsche AnwaltsAkademie GmbH, eine 100%-ige Tochter des DAV, Mitglied des BUJ sei.

Auf den Syndikusanwaltstagen des DAV im Hotel Schweizer Hof im November 2014 sei dazu aufgerufen worden, die kommenden Kammerversammlungen

dazu zu benutzen, bei Wahlen und Beschlussfassungen die traditionell zu den Kammerversammlungen erscheinende Anwaltschaft zu überstimmen.

Die Kläger sind der Ansicht, die Wahl der genannten Kandidaten auf der gemeinsamen Liste von BUJ und DAV sei wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung, unzulässiger Majorisierung und/oder Verstoßes gegen § 88 Abs.2 BRAO unwirksam. Außerdem sei der letztlich aus Art. 20 GG – „demokratischer Rechtsstaat“ abzuleitende Grundsatz des geschützten Rechtsguts „Sicherstellung der Integrität der Wahl“ verletzt. Ein demokratischer Rechtsstaat setze Gewaltenteilung voraus. Dies erfordere eine unabhängige Judikative, die ohne freie Advokatur nicht denkbar sei. Freie Advokatur verlange nicht nur unabhängige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sondern auch ebenso unabhängige Kammern, die durch Teilautonomie bestimmt seien. Ein wesentlicher Ausfluss der Teilautonomie seien die Wahlen zum Kammervorstand. Einflussnahmen auf Kammerwahlen durch Berufsfremde – auch mittelbar – wie durch den BUJ, verletze die Integrität der Wahl und sei ein Eingriff in die Autonomie der Kammern.

Die unzulässige Wahlbeeinflussung habe auch bei ansonsten ordnungsgemäßer Wahl die Unwirksamkeit der Wahl zur Folge.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung sei insbesondere erfolgt durch:

1) Indirekte Wahlbeeinflussung durch ca. 30 Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts auf Grund ihrer Mitgliedschaft im BUJ:

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung liege im öffentlich-rechtlichen Bereich grundsätzlich dann vor, wenn eine öffentlich-rechtliche Institution - Körperschaft oder Anstalt – entgegen ihrer Neutralitätspflicht Wahlempfehlungen gebe. Jede öffentlich-rechtliche Institution habe sich schon im Vorfeld der Wahlen neutral zu verhalten und Wahlbeeinflussung in jeder Form zu unterlassen.

Eine unzulässige Wahlbeeinflussung sei auch dann gegeben, wenn verdeckte Wahlwerbung durch die öffentlich-rechtliche Institution erfolge.

Vorliegend liege eine mittelbare, indirekte Wahlempfehlung darin, dass dem BUJ auch ca. 30 Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts angehörten und die Wahlempfehlung damit auch im Namen dieser Körperschaften/Anstalten erfolgt sei.

Selbst wenn die öffentlich-rechtlichen Körperschaften/Anstalten nicht Gruppenmitglieder des BUJ gewesen sein sollten, so werde doch auf der Internet-Seite des BUJ mit diesen Institutionen für diese und seine

Ziele geworben. Es sei schlichtweg nicht vorstellbar, dass diese Werbung ohne Wissen und Wollen dieser Körperschaften/Anstalten erfolgt sei.

Diejenigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie die Rechtsanwaltskammer Köln oder die Bayerische Versorgungskammer (deren Mitglieder wiederum die Versorgungswerke der Rechtsanwaltskammern München, Nürnberg und Bamberg seien) hätten über ihre Mitgliedsbeiträge zum BUJ ihre regionale Verbandskompetenz überschritten und die Verbandsautonomie der Beklagten verletzt.

Bei unzulässiger Wahleinwirkung durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft/Anstalt komme es aber nur auf die objektive Einwirkung an. Unerheblich sei es daher, ob auch subjektiv eine Wahlbeeinflussung gewollt gewesen sei.

2) Direkte unzulässige Wahlbeeinflussung durch eine Vereinigung, die von Wirtschaftsunternehmen und berufsfremden natürlichen Personen, die Mitglieder von Organen von Wirtschaftsunternehmen sind, beherrscht werden:

Die unzulässige Wahlbeeinflussung könne aber auch durch private Dritte erfolgen. Das BVerfG halte eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch Private grundsätzlich zwar auch für möglich, sehe eine Verletzung der Freiheit oder Gleichheit der Wahl aber erst dann für gegeben, wenn mit Mitteln des Zwangs, des Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Weise die Wahlentscheidung beeinflusst würde (BVerfG NJW 2001, 1048 ff, 1051, 1. Sp. m.w.N.). Des Weiteren habe der BGH in seiner Entscheidung vom 13.09.2010 – 1 StR 220/09 – festgestellt, dass eine strafbare Beeinflussung der Betriebsratswahlen darin liegen könne, dass ein Arbeitgeber einer Vorschlagsliste durch Zuwendung von Geldmitteln eine nachhaltige Selbstdarstellung ermögliche und er die finanzielle Unterstützung verschleierte habe. Auch die Wahlbewerber selbst seien Adressaten des Verbots und verletzt es dann, wenn sie mit unzulässigen Werbemaßnahmen Druck auf Wähler ausüben würden (LAG München, Beschluss vom 27.02.2007 – 8 TaBV 89/06).

Der BUJ habe seine Wahlwerbung mit logistischer Unterstützung der Unternehmen, die ihre Kommunikationsnetze unentgeltlich zur Verfügung gestellt hätten, betrieben. Darüber hinaus seien – insbesondere von den Unternehmen Deutsche Bahn AG und der Axel Springer SE – wiederholt Räumlichkeiten mit mehr als 100 Plätzen für Wahlversammlungen zur Verfügung gestellt worden, in denen die Wahlstrategie erörtert worden sei. Hierbei habe es sich um geldwerte Leistungen gehandelt.

3) Direkte unzulässige Wahlbeeinflussung der Kandidaten des BUJ durch Täuschung:

Die Unternehmen, die Gruppenmitglieder des BUJ seien, hätten durch die Benennung des BUJ, also Bundesverband der Unternehmensjuristen, getäuscht und verschleiert, dass es sich in Wahrheit um einen Unternehmensverband handele, der im Wesentlichen die Unternehmensinteressen verfolge und über die mittelbare Finanzierung des Wahlkampfes aus den Mitgliedsbeiträgen unzulässige Wahlbeeinflussung beabsichtige.

Hinzu komme, dass der BUJ sich hinsichtlich seiner Mitglieder „schillernd“ verhalte. Einzelmitglieder im Sinne einer Vollmitgliedschaft des § 4 der Satzung würden im „Mitgliederverzeichnis“ nicht genannt, sondern nur die ca. 850 Unternehmen, denen sie angehörten. Ob diese Unternehmen Gruppenmitglieder im Sinne des § 5a der Satzung seien, bliebe dabei ebenfalls offen. Das in das Internet gestellte Mitgliederverzeichnis verdiene seinen Namen nicht, da „Ross und Reiter“ nicht genannt würden. Es sei ganz offensichtlich, dass mit dieser mangelnden Präzision die wirklichen Verhältnisse im BUJ verschleiert werden sollten. Hierin liege auch eine Täuschung, die von den Kandidaten des BUJ, die ja gerade mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des BUJ angetreten seien, mit zu vertreten sei. Ein solches Vergehen stelle eine bewusste Täuschung der Wählerschaft dar. Täuschung durch private Dritte sei aber immer eine unzulässige Wahlbeeinflussung. Dies gelte auch für Kandidaten, die sich die Zielsetzungen dieses privaten Dritten zu eigen gemacht hätten.

Berufsfremde Personen dürften in die Wahlen von beruflichen Zwangskörperschaften nicht einwirken.

4) Direkte unzulässige Wahlbeeinflussung des DAV durch Täuschung:

Das Vorstehende gelte auch hinsichtlich des Verhaltens des DAV, der mit dem Zur-Verfügung-Stellen seines Logos eine nicht anwaltliche Organisation „quasi geadelt“ habe und damit wider besseren Wissens aktiv an einer Täuschung teilgenommen habe. Dass dem DAV die vorgenannten Umstände bekannt gewesen seien, ergebe sich daraus, dass zu den Mitgliedern des BUJ auch die Deutsche AnwaltsAkademie GmbH gehöre, deren einziger, zumindest aber beherrschender Gesellschafter der DAV sei. Zumindest aber sei die Erwähnung der DeutscheAnwaltsAkademie GmbH im Mitgliederverzeichnis des BUJ nicht ohne Einverständnis des DAV erfolgt, der dieses nicht ohne genaue Kenntnis von den vorstehenden Umständen gegeben habe.

Die Kläger sind des Weiteren der Ansicht, dass die Wahl der Mitglieder der gemeinsamen Liste von BUJ und DAV auch aus dem Gesichtspunkt der unzulässigen Majorisierung unwirksam sei.

Die Rechtsprechung zu § 25 WEG kenne das Rechtsinstitut der unzulässigen Majorisierung. Läge ein solcher Fall vor, seien Wahlen bzw. Beschlussfassungen rechtswidrig. Wo die Grenze überschritten sei, sei im Einzelnen streitig. Einigkeit bestehe jedoch in Fällen der folgenden Art:

Innerhalb einer WEG habe ein Mehrheitseigentümer aufgrund der Majorität seiner Stimmen die Bestellung seiner Ehefrau zur Verwalterin durchgesetzt, obwohl sie mangels ausreichender Kenntnisse und/oder fehlender Erfahrung hierfür ungeeignet erschienen sei. Das Gericht habe die Zielsetzung als unlauter angesehen und damit in der Ausübung des Stimmrechts eine unzulässige Rechtsausübung des Mehrheitsgesellschafters im Sinne des § 242 BGB.

Im Hinblick auf den vorliegenden Sachverhalt sei daher das Folgende auszuführen:

Auf Grund der unlauteren, zumindest untunlichen Zielsetzungen der Kandidaten des BUJ, stelle deren Wahl durch die von ihnen mit Hilfe des BUJ organisierte Majorität eine unzulässige Rechtsausübung dar.

Die Zielsetzung der Erweiterung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbots auf Syndikusanwälte sei fragwürdig und liege nicht im Interesse der Unternehmensjuristen, die dadurch in einen Interessenkonflikt gerieten, sondern überwiegend im Interesse der Unternehmen. Die Wahl der Kandidaten durch eine vom BUJ organisierte Mehrheit begründe somit eine unzulässige Rechtsausübung.

Durch das am 01.01.2016 in Kraft getretene Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte habe sich die vorliegende Wahlanfechtung nicht erledigt. Es handele sich vorliegend um „eine gekaufte Wahl“, dadurch dass der BUJ im Wesentlichen von Unternehmen finanziert werde und ohne diese Zuwendungen nicht lebensfähig sei und der BUJ die Wahl unzulässig beeinflusst habe.

Die Kläger tragen weiter vor, den Mitgliedern des Vorstands der Beklagten sei bekannt, dass in von Mitgliedern des BUJ initiierten Internetforen im Vorfeld der Wahl wiederholt geäußert worden sei, die Angehörigen von Großkanzleien mögen doch bedenken, dass die Syndici bei der Vergabe von Prozessmandaten ein wichtiges Wörtchen mitzureden hätten und man daher das Verhalten dieser Kollegen in den anstehenden Wahlen sehr genau beobachten werde. Damit sei für den Fall der Unbotmäßigkeit mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen zu rechnen gewesen.

Im Vorfeld der Wahlen hätten Rechtsanwälte aus Großkanzleien unter anderem unter Hinweis auf die vorgenannten Internetforen gegenüber Vorstandsmitgliedern um Verständnis dafür geworben, dass sie aus ernst zu nehmenden wirtschaftlichen Erwägungen die Syndikusanwälte unterstützen müssten.

Unmittelbar nach der hier streitigen Wahl sei der Prozessbevollmächtigte der Kläger von dem Kollegen einer Großkanzlei angesprochen worden mit den Worten: „Es tut mir leid! Das haben wir nicht gewollt!“. Dies komme einem Geständnis gleich, dass die Wahl Machenschaften unterlegen hätte.

Die Kläger bestreiten im Übrigen, dass hinsichtlich der Beigeladenen die Voraussetzungen für deren Wählbarkeit nach § 65 Nr. 2 BRAO erfüllt gewesen seien. Sie hätten den Beruf als Rechtsanwalt jeweils nicht seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt. Ausüben heiße, den Beruf des Rechtsanwalts in den Mittelpunkt der eigenen beruflichen Tätigkeit zu stellen. Die Tätigkeit als Syndikusanwalt für ein Unternehmen reiche hierfür nicht aus. Die arbeitsrechtliche Gestaltung im Dienstverhältnis habe keine tatsächliche und rechtliche Möglichkeit eingeräumt, die anwaltliche Tätigkeit in „nennenswertem Umfang“ zu entfalten.

Schließlich sind die Kläger der Ansicht dass ein Verstoß gegen § 88 Abs. 2 BRAO (höchstpersönliche Ausübung des Wahlrechts) darin gelegen habe, dass es bei der Kammerversammlung Teilnehmer gegeben habe, die im Besitz von mehr als einem Abstimmungsgerät gewesen seien, wie von mindestens zwei Teilnehmern der Kammerversammlung unabhängig voneinander bemerkt. Es sei organisatorisch nicht sichergestellt, dass die Rückgabe der jeweiligen Geräte abweichend von der Prozedur ihrer Aushändigung ohne jede Identitätskontrolle erfolgt sei. Somit hätten Teilnehmer die Versammlung unter Zurücklassung ihres Abstimmungsgeräts bei anderen Teilnehmern verlassen können. Hierdurch habe objektiv eine Organisationsstruktur bestanden, die einen Stimmrechtsmissbrauch in großem Stil ermöglicht habe. Damit sei ein die Wahl entscheidend bestimmender Missbrauch der Abstimmungsgeräte nicht nur nicht auszuschließen, sondern bei lebensnaher Betrachtungsweise naheliegend.

Die Kläger beantragen,

die Wahl der folgenden Syndicirechtsanwälte

- a. Dr. S. [REDACTED]
- b. M. [REDACTED]
- c. Dr. C. [REDACTED]
- d. S. [REDACTED]
- e. F. [REDACTED]
- f. E. [REDACTED]

g. A [REDACTED]

h. Dr. Ca [REDACTED]

zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Kammerversammlung am 11.03.2015 für ungültig zu erklären.

Hilfsweise beantragen die Kläger,

die Wahlen zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin in der Kammerversammlung am 11.03.2015 werden insgesamt für ungültig erklärt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 4., 5., 6., 7, 8 beantragen

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, es bestünde kein Rechtsschutzbedürfnis mehr, jedenfalls sei Erledigung in der Hauptsache eingetreten.

Am 01.01.2016 sei das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte in Kraft getreten (§§ 46 – 46c BRAO). Der Syndikusrechtsanwalt habe nunmehr also eine fest umrissene Rechtsstellung.

Am 01.02.2016 habe die konstituierende Sitzung des Ausschusses der 2. Satzungsversammlung in Berlin stattgefunden, der für die Allgemeinen Berufs- und Grundpflichten sowie Werbung zuständig sei. Bereits in dieser Sitzung seien mögliche Problemfelder für das Berufsrecht einerseits sowie die Wechselbeziehung zwischen der BORA und Compliance-Anforderungen in den Unternehmen andererseits erörtert worden. Der Ausschuss werde die im Hinblick auf die Syndikusrechtsanwälte maßgeblichen Vorschriften der Berufsordnung überarbeiten und, soweit erforderlich, der Satzungsversammlung Änderungs- und Ergänzungsvorschläge unterbreiten.

Die Doppelberufstheorie sei vom Gesetzgeber expressis verbis aufgegeben worden. Die von den Klägern bemühte Rechtsprechung des EuGH somit überholt.

Ob die insoweit vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelungen ausreichen, könne dahinstehen. Jedenfalls könne entgegen der Ansicht des Klägers nicht festgestellt werden, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Änderung der gegenwärtigen Rechtslage „unlauter, zumindest wenig tunlich“ sei.

Ob die dem Klageantrag zugrunde liegende Zielsetzung im wohlverstandenen Interesse der Unternehmensanwälte liege, möge gleichfalls dahinstehen. Die hiervon betroffenen Syndizi und auch der DAV mit mehr als 50.000 Mitgliedern sähen dies erkennbar anders. Beide nähmen offenbar auch die von den Klägern aufgezeigte „Konfliktsituation“ im Zusammenhang mit den Anwaltsprivilegien jedenfalls zustimmend in Kauf. Deshalb sei nicht zu erkennen, weshalb die Teilnahme der Syndizi an der Wahl eine unzulässige Rechtsausübung darstellen solle.

Die Beklagte bestreitet, dass die Wahl der im Klageantrag genannten Kandidaten wegen unzulässiger Wahlbeeinflussung, unzulässiger Majorisierung und/oder Verstoßes gegen § 88 Abs.2 BRAO unwirksam ist. Die tatsächlichen Angaben zu der behaupteten Wahlbeeinflussung werden von ihr alleamt bestritten. Zur Kausalität der behaupteten Wahlbeeinflussung auf das Wahlverhalten der Versammlungsteilnehmer sei nichts dargetan. Die Beklagte bestreitet, dass für die Wahl der Kandidaten zu a)-h) die Stimmabgabe durch Rechtsanwälte, die gleichzeitig Syndikusanwälte sind, ausschlaggebend war. Sämtliche Kandidaten wären auch dann in den Kammervorstand gewählt worden, wenn kein Syndikusanwalt sich an der Wahl beteiligt hätte.

Die an der Kammerversammlung teilnehmenden Syndikusanwälte hätten alleamt als niedergelassene Rechtsanwälte (nach §§ 4 ff BRAO) an der Kammerversammlung teilgenommen und in dieser Funktion zulässigerweise ihr Wahlrecht ausgeübt. Ebenso hätten sich die zur Wahl stehenden Kandidaten – jedenfalls formal – in ihrer Funktion als niedergelassene Rechtsanwälte und nicht als Syndikusanwälte wählen lassen.

Es könne dahinstehen, ob sich im BUJ lediglich Syndizi-Anwälte oder auch Unternehmer organisierten und ob der BUJ seine Aktivitäten zur Durchsetzung der in der Klageschrift genannten Zielsetzungen mit direkter oder indirekter materieller Unterstützung der Unternehmen betrieben habe. Diese Umstände erlaubten nämlich nicht die Schlussfolgerung, dass auf die in der Kammerversammlung anwesenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der hier fraglichen Wahl eine unzulässige Beeinflussung ausgeübt worden sei.

Die vom Kläger herangezogene Entscheidung des VG Stuttgart sei nicht einschlägig. Im dortigen Fall sei es um die Wahlbeeinflussung durch eine öffentlich-rechtliche Institution (Kassenärztliche Vereinigung) im Rahmen der Vorstandswahlen zur Kreisärzteschaft gehandelt. Angesichts der engen wirtschaftlichen Verknüpfung zwischen der Ärzteschaft, vertreten durch ihren Vorstand, einerseits und der Kassenärztlichen Vereinigung andererseits, hätte es auf der Hand gelegen, dass letztere bei Vorstandswahlen einer Neutralitätspflicht unterliege. Der Kläger ginge hier daher auch nur von einer „mittelbaren, indirekten Empfehlung“ aus, verkenne aber, dass der BUJ keine öffent-

lich-rechtliche Institution sei und es im Übrigen an einer unmittelbaren rechtlichen oder wirtschaftlichen Verknüpfung – wie bei der Kassenärztlichen Vereinigung und den niedergelassenen Ärzten – zwischen dem BUJ einerseits und den Rechtsanwaltskammern andererseits fehle.

Auch eine unzulässige Wahlbeeinflussung durch private Dritte liege nicht vor. Die vom Kläger herangezogene Entscheidung des Bundesverfassungsgericht sei nicht einschlägig. Der BUJ habe nicht „mit Mitteln des Zwangs, des Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Weise“ die Wahl der Kammerversammlung beeinflusst – jedenfalls sei hierfür nichts dargetan.

Auch die von den Klägern zitierte Entscheidung des BGH vom 13.09.2010 (1StR 220/09) sei nicht einschlägig. Dort sei es um eine strafbare Beeinflussung von Betriebsratswahlen gegangen. Dies sei mit der vorliegenden Fallgestaltung nicht vergleichbar. Die Aktivitäten des BUJ seien nicht strafbar. Dabei könne dahinstehen, ob der BUJ sich hinsichtlich seiner Mitglieder „schillernd“ verhalten habe. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, könne hieraus keine „bewusste Täuschung der Wählerschaft“ hergeleitet werden. Die Syndikusanwälte hätten sich als niedergelassene Rechtsanwälte an der Wahl beteiligt und die Kandidaten seien als niedergelassene Rechtsanwälte angetreten und hierüber sei keiner der Teilnehmer der Kammerversammlung getäuscht worden, da alle gewusst hätten, worum es gegangen sei.

Die Beklagte beruft sich darauf, dass sie alle Kammermitglieder im Vorfeld der Wahl auf die Vorstellung sämtlicher Kandidaten hingewiesen hat und die Kammermitglieder die Möglichkeit gehabt hätten, sich über die Personen und Ziele sämtlicher Kandidaten ein Bild zu machen. Gerade durch die Informationen des BUJ auf dessen Internetseite sei öffentlich bekannt und für jeden transparent gewesen, welche Unternehmen Mitglieder des BUJ seien, welche wesentlichen Zielsetzungen der BUJ verfolge und welche Kandidaten er unterstütze.

Es sei außerdem nicht zu erkennen, inwieweit die Wahlbewerber selbst mit „unzulässigen Werbemaßnahmen“ Druck auf die Teilnehmer der Kammerversammlung ausgeübt hätten.

Auch die Überlegung, dass vorliegend berufsfremde Personen in Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse einer beruflichen Zwangskörperschaft eingewirkt hätten, gehe fehl. Eine unmittelbare Einwirkung auf die Wahlen durch den BUJ scheidet von vornherein aus. Eine mittelbare Beeinflussung scheidet gleichermaßen aus. Der BUJ habe letztlich nur dasjenige organisiert und „gebündelt“, was die bei der Abstimmung anwesenden Syndizi selbst vertreten hätten und umgekehrt: die Syndizi hätten ihr Anliegen im BUJ organisiert. Deshalb liege aber keine unzulässige Einwirkung berufsfremder Personen in den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess der Kammerversamm-

lung vor. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil die gemeinsame Liste des BUJ nicht nur das Logo des BUJ, sondern auch dasjenige des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) trug, der bekanntermaßen das Anliegen der Syndizi und die berufsrechtliche Gleichstellung mit den niedergelassenen Rechtsanwälten nachdrücklich unterstütze. Dem DAV wiederum gehörten mehr als 50.000 niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Es hätten sich also nicht (nur) berufsfremde Personen und „private Dritte“ für das Anliegen der Syndizi, eine stärkere Vertretung in den Kammervorstand zu entsenden, eingesetzt.

Die Tatsache, dass sich eine einzelne Berufsgruppe innerhalb der Anwaltschaft in größerer Zahl als sonst üblich an der Kammerversammlung beteiligt habe, sei nicht zu beanstanden. Den niedergelassenen Anwälten in Berlin sei es freigestellt gewesen, ihrerseits in größerer Zahl an der Kammerversammlung teilzunehmen. Hiervon sei offenbar kein Gebrauch gemacht worden, obwohl das vom Kläger aufgezeigte „Problem“ allseits bekannt gewesen sei.

In der Kammerversammlung selbst habe jeder Teilnehmer um Stellung und Funktion des jeweiligen Kandidaten gewusst. Dass sich die Kammerversammlung letztlich mehrheitlich von 14 zu wählenden Kammervorstandsmitgliedern in 3 Wahlgängen für Kolleginnen und Kollegen entschieden habe, die der damals noch geltenden Doppelberufstheorie unterlagen, sei nicht zu beanstanden.

Der Gültigkeit des angegriffenen Wahlergebnisses stehe auch nicht der Gesichtspunkt der unzulässigen Majorisierung entgegen.

Zwar sei richtig, dass das Wohnungseigentumsgesetz das Rechtsinstitut der unzulässigen Majorisierung kenne. Die hierzu vom Kläger herangezogene Entscheidung des Kammergerichts vom 05.11.1985 befaße sich zwar mit der Wahl einer Verwalterin innerhalb einer Wohnungseigentümergeinschaft. Das Kammergericht habe aber festgestellt, dass eine rechtsmissbräuchliche Stimmrechtsausübung nicht allein daraus hergeleitet werden könne, dass der Mehrheitseigentümer sein Stimmgewicht zur eigenen Verwalterwahl oder zur Wahl eines Verwalters seines Vertrauens, mit dem er möglicherweise wirtschaftlich eng verbunden sei, einsetze. Die Stimmrechtsausübung in dieser Weise widerspreche für sich allein nicht den Grundsätzen ordnungsgemäßer Verwaltung. Es müsse daher noch mehr hinzukommen, um einen Rechtsmissbrauch festzustellen.

Der Beklagten könne auch nicht vorgeworfen werden, es hätte objektiv eine Organisationsstruktur bestanden, die „einen Stimmrechtsmissbrauch im großen Stil ermöglichte“. Selbst wenn man unterstelle, dass organisatorisch

nicht sichergestellt gewesen sei, dass die Rückgabe der jeweiligen Geräte abweichend von der Prozedur ihrer Aushändigung ohne jede Identitätskontrolle erfolgt sei, Versammlungsteilnehmer also den Versammlungsort unter Zurücklassen ihres Abstimmungsgeräts bei anderen Teilnehmern verlassen konnten, dann könne doch allenfalls davon ausgegangen werden, dass nur zwei Abstimmungsgeräte in „Fremdbesitz“ geraten seien. Allein dies lasse aber nicht den Schluss zu, dass ein Missbrauch „in großem Stil“ vorgelegen habe. Hinzu komme, dass auch nicht festgestellt werden könne, dass die beiden Besitzer dieses „Zweitgeräts“ damit gleichzeitig ihr Stimmrecht doppelt ausgeübt hätten.

Allein aus der Tatsache, dass – dies unterstellt – beim Verlassen der Kammerversammlung keine ausreichenden Kontrollen vorgenommen worden seien, könne also nichts für die Ungültigkeit der Wahl hergeleitet werden.

Der Hilfsantrag sei erst recht unbegründet, denn wenn die Wahl der im Hauptantrag genannten Kandidaten nicht zu beanstanden sei, dann erst recht nicht die gesamte Wahl.

Zur Frage der Wählbarkeit der Beigeladenen nach § 65 BRAO tragen die Beklagte und die Beigeladenen jeweils Einzelheiten der Lebensläufe der Beigeladenen vor, aus denen sich jedenfalls deren andauernde Kammermitgliedschaft bei der Beklagten und jeweils zumindest eine seit fünf Jahren bestehende Zulassung zum Beruf des Rechtsanwalts ergeben sowie darüber hinaus unterschiedliche Angaben zu der Art und dem Umfang der jeweiligen über 5 Jahre hinausgehenden Berufserfahrungen.

Die Beklagte und die Beigeladenen sind der Ansicht, dass bei verfassungskonformer Auslegung des § 65 Nr. 3 (jetzt § 65 Nr. 2) BRAO, zum Mitglied des Kammervorstands gewählt werden könne, wer seit Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer seinen Beruf seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausgeübt habe. Sie verweisen insofern auf die Entscheidung des BGH zur Wahl eines Rechtsbeistands in den Kammervorstand (BGHZ 107, 215ff). Auch die Tätigkeit als angestellter Syndikusrechtsanwalt für ein Unternehmen zähle hierunter. Diese Auslegung werde auch durch den Willen des heutigen Gesetzgebers bei der Neuregelung des Rechts des Syndikusrechtsanwalts bestätigt, wonach ohne Zweifel feststehe, dass der Syndikusrechtsanwalt zum Beruf des Rechtsanwalts gehöre.

B.

I.

Die Klage ist zulässig.

Die Klagebefugnis ergibt sich aus § 112f Abs.2 S.1 BRAO aus der Mitgliedschaft der Kläger bei der Beklagten.

Die Klage ist auch form- und fristgerecht eingelegt worden. Die Klagefrist gem. § 112f Abs.3 BRAO von einem Monat nach der Wahl wurde eingehalten. Die angefochtene Wahl fand in der Kammerversammlung vom 11.03.2015 statt. Da das rechnerische Ende der Monatsfrist auf einen Sonnabend, den 11.04.2015 fiel, lief die Klagefrist gem. § 112c Abs.1 S.1 BRAO i.V.m. § 173 VwGO i.V.m. § 222 Abs.2 ZPO erst mit Ablauf des nächst folgenden Werktags, mit Ablauf des Montags, den 13.04.2015 ab. Am 13.04.2015 wurde die Klage auch eingereicht.

Das Rechtsschutzbedürfnis der Kläger ist auch nicht entfallen, da sie die Anfechtung der Wahl nicht allein auf die Rechtsstellung der Syndikusanwälte stützen, die zwischenzeitlich durch das Gesetz eine Neuregelung erfahren hat. Aus dem gleichen Grund ist auch keine Erledigung in der Hauptsache eingetreten.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

1. Der Hauptantrag ist unbegründet

Die Wahl der im Hauptantrag genannten Kandidaten zu a) – h) erfolgte nicht fehlerhaft.

Weder bei der Einberufung der Kammerversammlung gem. § 4 der Geschäftsordnung der Beklagten, noch bei der Einreichung der Wahlvorschläge zu den Kandidaten zu a) – h) gem. § 16 der Geschäftsordnung der Beklagten lagen Fehler vor. Auch das Wahlverfahren an sich gem. §§ 17-19 der Geschäftsordnung der Beklagten ist – bis auf die zum Hilfsantrag vorgebrachten Beanstandungen, auf die unter 2. eingegangen wird – gleichfalls ordnungsgemäß eingehalten worden.

Die Voraussetzungen des § 65 BRAO zur Wählbarkeit sind erfüllt. Die Kandidaten zu a) – h) sind sämtlich Mitglieder der Beklagten und seit über 5 Jahren als Rechtsanwälte zugelassen. Dies ist seitens der Beklagten in ihrer Funktion als Rechtsanwaltskammer Berlin amtlich bestätigt worden. Die Kandidaten haben auch sämtlich mehr als 5 Jahre Berufserfahrung. **Auf den Wortlaut** des

§ 65 Nr. 3 (jetzt Nr. 2) BRAO kann dabei nicht allein abgestellt werden. Es ist bei der Auslegung vor allem zu berücksichtigen, dass die Vorschrift die mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten der Personen betrifft, die in Rechtsanwaltskammern zusammengeschlossen sind, zu denen auch die Syndikusrechtsanwälte gehören. Das Recht der Wählbarkeit zum Vorstandsmitglied steht damit auch diesen Kammermitgliedern zu. Es ist daher lediglich darauf abzustellen, dass die Beigeladenen als Rechtsanwaltskammermitglieder ihren Beruf seit Beginn der Mitgliedschaft in einer Kammer mindestens 5 Jahre ohne Unterbrechung ausgeübt haben, und somit entsprechende Berufserfahrung nachweisen können, was der Fall ist (vgl. BGH zur Wählbarkeit von Personen nach § 209 S.1 BRAO, BGHZ 107, 215ff, 220). Auf die Frage, in welcher Art und welchem Umfang konkret die Beigeladenen den Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt haben, kommt es hingegen für die Frage der Wählbarkeit nach § 65 BRAO nicht an. Es wird auch in Fällen anderer Kandidaten, z.B. bei Doppelzulassungen als Rechtsanwalt und Notar oder als Rechtsanwalt und Wirtschaftsprüfer, nicht überprüft, ob die Tätigkeit als Rechtsanwalt im Mittelpunkt stand.

Die Tatsache, dass die Wahlvorschläge zu den Kandidaten a) – h) zusätzlich durch den Bund der Unternehmensjuristen (BUJ) und den Deutschen Anwaltsverein (DAV), Arbeitsgemeinschaft Syndikusanwälte, öffentlich unterstützt und propagiert wurden, führt weder zur Unzulässigkeit ihrer Wahlvorschläge, noch zur Unwirksamkeit ihrer Wahl.

Die Mitglieder des Vorstands werden gemäß § 64 Abs.1 BRAO von der Versammlung der Kammer gewählt. Das Nähere bestimmt gemäß § 64 Abs. 2 BRAO die Geschäftsordnung der Kammer. Der Gesetzgeber hat damit in zulässiger Weise die Regelung der Wahlmodalitäten ausdrücklich der Satzungsautonomie der Rechtsanwaltskammer überlassen, im Vertrauen darauf, dass die Standesorganisation im Rahmen der ihr zugebilligten Verbandsautonomie eine angemessene und mit den Grundsätzen der Demokratie vereinbare Regelung treffen wird (vgl. BGHZ 52, 297, 300).

Die demokratischen Grundsätze finden in Art. 38 Abs. 1 GG ihren Ausdruck, wonach die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

a)

Die Voraussetzungen der - unter den Kammermitgliedern – allgemeinen, unmittelbaren, gleichen und geheimen Wahl waren vorliegend erfüllt.

Die Geschäftsordnung der Beklagten sieht in § 18 vor, dass die Wahlen zum Vorstand geheim erfolgen und durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren erfolgen können. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu

wählen sind. Das Stimmgewicht der Stimmen aller Kammermitglieder ist damit gleich und der Grundsatz der allgemeinen Wahl durch ein Wahlrecht aller Mitglieder und der Grundsatz der Wahlgleichheit sind beachtet (vgl. Feuerich-Weyland, § 64 BRAO, Rn. 3; Kleine-Cosack, § 64, Rn. 7). Die Wahl der Kandidaten erfolgte durch das elektronische Abstimmungsverfahren auch grundsätzlich unmittelbar durch die jeweiligen stimmberechtigten Kammermitglieder persönlich.

b)

Auch die Wahlfreiheit der Stimmberechtigten war nicht eingeschränkt. Es liegt keine unzulässige Wahlbeeinflussung vor. Die Sicherung der freien Willensbildung der wahlberechtigten Kammermitglieder ist durch die hier vorliegenden Maßnahmen der Wahlkampfförderung der von BUJ und DAV vorgeschlagenen Kandidaten, wenn überhaupt, dann nur in einem unerheblichen Maß beeinträchtigt.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG vermögen Wahlen demokratische Legitimation i.S. des Art. 20 Abs.2 GG nur zu verleihen, wenn sie frei sind. Dies erfordert nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, wie es Art. 38 I GG gebietet, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können (vgl. BVerfGE 20, 56ff = NJW 1966, 1499ff).

Unter „Wahlbeeinflussung“ wird herkömmlicherweise wahlbezogenes Verhalten von Amtsträgern oder Privaten verstanden, das dazu bestimmt und geeignet ist, vor der Stimmabgabe auf die Wählerwillensbildung einzuwirken. Gemäß BVerfG ist der Wahlfehlertatbestand der sittenwidrigen Wahlbeeinflussung jedoch erst erfüllt, wenn in erheblicher Weise gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl verstoßen wurde (vgl. BVerfGE 103, 111ff = NJW 2001, 1048, 1049).

Hierzu hat das BVerfG in seiner Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, der Prozess der Willensbildung des Volkes müsse staatsfrei verlaufen, und es hat aus dem Grundsatz der Freiheit der Wahl und dem Recht der Parteien auf Chancengleichheit das Verbot hergeleitet, den Wahlkampf durch eine die Form der Wahlwerbung annehmende Öffentlichkeitsarbeit der Regierung zu beeinflussen. Werde das verfassungsrechtliche Gebot der Neutralität der Regierung im Wahlkampf nicht beachtet und lasse sich infolgedessen nicht mehr ausschließen, dass dadurch die Mandatsverteilung beeinflusst worden sei, so könne das im Wahlprüfungsverfahren nicht ohne Konsequenzen bleiben und die Gültigkeit der Wahl gefährden (vgl. BVerfGE 103, 111ff = NJW 2001, 1048, 1051; BVerfG 44, 125, 138ff. = NJW 1977, 1054).

Eine sittenwidrige, das Wahlergebnis beeinflussende Handlung liegt aber nach der Rechtsprechung des BVerfG erst dann vor, „wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, zum Beispiel mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das den zur Prüfung gestellten Wahlfehlertatbestand erfüllt, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte“ (vgl. BVerfGE 103, 111ff = NJW 2001, 1048 ff, 1051 m.w.N.).

Die hier von den Klägern vorgetragene Förderung der Wahlwerbung der von BUJ und DAV unterstützten Kandidaten stellt demnach keine unzulässige Wahlbeeinflussung dar.

aa)

Eine unzulässige indirekte Wahlbeeinflussung durch ca. 30-33 Körperschaften/Anstalten des öffentlichen Rechts auf Grund ihrer Mitgliedschaft im BUJ ist nicht anzunehmen. Sie könnten sich im Verhältnis zu einer Anzahl von insgesamt circa 850 Unternehmensmitgliedern mit circa 3-4 % schon innerhalb des BUJ nicht mehrheitlich durchsetzen. Die Mitgliedschaft aller Anstalten des öffentlichen Rechts und Unternehmen im BUJ war außerdem auf dessen Internetseite veröffentlicht, so dass es transparent war, welche Mitglieder welche Ziele verfolgen.

Selbst wenn man unterstellt, dass diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, die ca. 3-4 % der Gruppenmitglieder des BUJ stellen, mit der Duldung der Verwendung auch eines Teils ihrer Mitgliedsbeiträge zur Wahlkampfförderung der Kandidaten eine mittelbare Wahlbeeinflussung beabsichtigt hätten und damit ihre Neutralitätspflicht verletzt hätten, würde eine solche mittelbare Förderung einen allenfalls kaum wahrnehmbaren Effekt haben und damit unerheblich sein.

Ob durch eine solche geringfügige mittelbare Unterstützung der Kandidaten des BUJ auch durch Verwendung von Mitgliedsbeiträgen anderer Rechtsanwaltskammern oder Versorgungskammern die Verbandsautonomie der Beklagten verletzt wurde, mag dahinstehen. Auf die vorliegende Wahl hat sich

eine solche mittelbare Parteiergreifung jedenfalls – wenn überhaupt – dann nur in unerheblichem Maße ausgewirkt.

Es liegen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass etwa diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechts, die zugleich Mitglied im BUJ sind, in irgendeiner Form ihrerseits Wahlanweisungen an ihre Mitglieder erteilt hätten oder diese zu einer bestimmten Ausübung ihres Stimmrechts angehalten hätten oder überhaupt die Mittel gehabt hätten, bei einer geheimen Wahl, entsprechenden Druck auf die Mitglieder auszuüben.

bb)

Die allgemeinen Wahlgrundsätze, insbesondere auch das aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende Gebot der Chancengleichheit aller Wahlbewerber, welches Anwendung findet, wenn es sich um Wahlen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Zwangsmitgliedschaft und Beitragspflicht handelt (vgl. BVerfG Beschluss v. 22.10.1985 – 1 BvL 44/83; vgl. AGH Hamm, Urteil vom 08.11.2013 – 2 AGH 26/12), sind nicht verletzt. Jedem Kandidaten steht es frei, im Vorfeld der Wahlen für die jeweils verfolgten Interessen zu werben und Unterstützung für die verfolgten Ziele zu suchen. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die übrigen Kandidaten hieran in irgendeiner Form behindert oder von der Beklagten nicht gleich behandelt wurden.

Der BUJ und der DAV selbst sind privatrechtliche Zusammenschlüsse ihrer jeweiligen Mitglieder, die keinerlei Neutralitätsgebot bzw. Gleichbehandlungsgeboten nach Art. 3 Abs.1 GG unterliegen. Es steht ihnen frei, welche Mitglieder sie aufnehmen, ob natürliche oder juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts. Es steht ihnen ebenso frei, bestimmte Kandidaten und deren Ziele zu unterstützen und andere nicht. Genauso, steht es anderen Zusammenschlüssen, z.B. Arbeitsgemeinschaften von Strafverteidigern, Fachanwälten für Familienrecht, Verbraucher- oder Mietervereinen, etc. frei, die Kandidaten ihrer Wahl zu unterstützen und im Vorfeld für sie Wahlkampf zu betreiben. Die Tatsache, dass sie dabei die Interessen ihrer Mitglieder verfolgen, ist legitim. Hier besteht die Möglichkeit des Ausgleichs mit Mitteln des Wahlwettbewerbs durch Interessenvertretungen anderer Gruppen. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass andere Kandidaten und deren Unterstützer durch BUJ oder DAV oder deren Mitgliedern behindert worden wären. Es stand den anderen Kandidaten frei, sich von anderer Seite in gleicher Weise Unterstützung zu suchen.

cc)

Die Situation, die der Entscheidung des 1. Strafsenats des BGH vom 13.09.2010 (BGHSt 55, 288ff) zugrunde lag, bei der es um die gem. § 119 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 20 Abs.2 BetrVG strafbare Beeinflussung der Wahl eines

Betriebsrats ging, ist mit der hier vorliegenden nicht vergleichbar. Weder besteht eine entsprechende Norm, die eine Beeinflussung von Wahlen zur Rechtsanwaltskammer unter Strafe stellen würde, noch ist die Ausgangssituation vergleichbar. Anders als einen Arbeitgeber bei Betriebsratswahlen treffen, wie gesagt, weder den BUJ, noch den DAV irgendwie geartete Neutralitätspflichten im Hinblick auf die Vorstandswahlen der Beklagten. Der BUJ hat die Unterstützung der von ihm vorgeschlagenen Kandidaten nicht verschleiert, sondern im Gegenteil offen für sie geworben und sie offen unterstützt. Auch die Zusammensetzung der Gruppenmitglieder des BUJ und seine Zielsetzung wurden im Vorfeld der Wahl offen publiziert und waren für jedermann transparent. Eine Täuschung kann insofern nicht erkannt werden.

dd)

Die Wahl wurde vorliegend elektronisch, geheim und für jeden Kandidaten einzeln durchgeführt. Hierdurch ist bereits ein effektiver Schutz gegen unzulässige Wahlbeeinflussung gegeben. Es liegen auch keine konkreten Hinweise dafür vor, dass ein Kammermitglied an der Ausübung seines Wahlrechts oder an dem Besuch der Kammerversammlung gehindert worden ist. Der Vortrag, dass Rechtsanwälte von Großkanzleien durch angebliche Drohungen des Mandatsentzugs durch Syndikusanwälte bei nicht genehmer Stimmausübung in ihrem Wahlverhalten beeinflusst worden wären, ist durch nichts belegt. Es lässt sich nicht feststellen, dass Rechtsanwälte aus Großkanzleien in erheblich vermehrter oder verminderter Anzahl im Vergleich zu früheren Kammerversammlungen an der Wahl teilgenommen hätten. Da die Wahlen geheim abgehalten wurden, ließe sich für die einzelnen Körperschaften und Unternehmen schon gar nicht nachvollziehen, wer wie abgestimmt hat, so dass keines der abstimmenden Kammermitglieder – gleich ob Großkanzlei oder nicht - mit irgendwie gearteten Sanktionen seines Wahlverhaltens zu rechnen hatte. Selbst unterstellt, es hätte solche Androhungen gegeben, so hätten sie ein untaugliches Druckmittel dargestellt und keinen spürbaren Einfluss auf die Wahl gehabt.

ee)

Für die Annahme einer unzulässigen indirekten Wahlbeeinflussung durch private Dritte mit Mitteln des Zwangs oder des Drucks oder in ähnlich schwerwiegender Art und Weise, fehlt es dem BUJ und auch dem DAV schon an der Voraussetzung überhaupt einer wesentlichen Einflussmöglichkeit. Der BUJ ist mit der Beklagten, deren Kammermitglieder zur weitaus überwiegenden Zahl nicht aus Syndikusanwälten bestehen, weder rechtlich noch wirtschaftlich in so relevanter Weise verknüpft, dass er überhaupt einen unzulässigen Druck oder Zwang auf die Kammermitglieder bei den Vorstandswahlen ausüben könnte. Es ist nicht ersichtlich, was an der offenen, auch materiellen Unter-

stützung von Kandidaten im Wahlkampf durch zur Verfügung stellen von Räumen und Kommunikationsplattformen eine sittenwidrige unzulässige Wahlbeeinflussung darstellen soll. Es stand jedem Kammermitglied frei, ohne irgendwelche Nachteile für sich oder die Beklagte befürchten zu müssen, bei der Wahl gerade gegen diese so unterstützten Kandidaten zu stimmen.

Die Unterstützung dieser Kandidaten mit Mitteln des BUJ, die aus dessen Mitgliedsbeiträgen stammten, die wiederum ganz überwiegend von den Gruppenmitgliedern, also den Unternehmen und einigen wenigen Körperschaften/Anstalten öffentlichen Rechts herrührten, ist jedenfalls in dem hier vorliegenden Umfang nicht zu beanstanden. Ebenso wenig überschreitet das unentgeltliche zur Verfügung stellen von Kommunikationsnetzen oder Räumlichkeiten mit mehr als 100 Plätzen für Wahlversammlungen, bei denen die Kandidaten des BUJ Gelegenheit gehabt hätten, sich vorzustellen und Wahlstrategien zu erörtern, die Schwelle der Erheblichkeit.

ff)

Eine Irreführung durch die Namenswahl „Bundesverband der Unternehmensjuristen“ kann nicht festgestellt werden. Mitglieder des BUJ sind in erster Linie die Juristen der Unternehmen, sei es als Vollmitglieder, sei es als von den Gruppenmitgliedern entsandte Vertreter. Die Tatsache, dass hinter Unternehmensjuristen die betreffenden Unternehmen stehen und dass die Unternehmensjuristen (auch) die Interessen der Unternehmen vertreten, für die sie tätig sind, liegt auf der Hand. Eine Täuschung liegt somit nicht vor.

Inwiefern der BUJ eine Wahlbeeinflussung durch Täuschung dadurch herbeigeführt haben soll, dass er neben den Unternehmensmitgliedern nicht die Namen sämtlicher Unternehmensjuristen auf seiner Internetseite veröffentlicht, ist nicht nachvollziehbar. Die Veröffentlichung der Namen sämtlicher natürlicher Personen, die Mitglieder sind, kann sich schon aus Datenschutzgründen verbieten, wenn nicht sämtliche Betroffenen ihre Einwilligung zur Veröffentlichung erteilt haben. Selbst wenn man unterstellt, dass sich Kammermitglieder über die Tatsache, dass neben den Unternehmen noch weitere natürliche Personen Mitglieder im BUJ sind, geirrt hätten, ist nicht ersichtlich, welchen Einfluss dieser Irrtum auf ihre Stimmabgabe gehabt haben soll. Sämtliche Informationen zur Mitgliedschaft im BUJ und dessen Zielsetzungen und zu den vom BUJ unterstützten Kandidaten und deren Ziele waren im Vorfeld der Wahl für jedermann transparent ersichtlich auf der Internetseite des BUJ veröffentlicht, von der auch die Kläger ihre Informationen bezogen haben.

Die Kandidaten haben ihre Ziele und ihre Stellung als Syndikusanwälte eines bestimmten Unternehmens und Mitglieder des BUJ auch jeweils bei ihrer Vorstellung in der Kammerversammlung nochmals werbend herausgestellt, so

dass davon auszugehen ist, dass die in der Kammerversammlung präsenten abstimmenden Kammermitglieder genau wussten, welchen Kandidaten sie ihre Stimme gegeben haben und auch nicht über deren Ziele oder die Unternehmen, für die die Kandidaten als Syndikusanwälte jeweils tätig waren, getäuscht worden sind.

gg)

Dementsprechend ist auch eine Täuschung des DAV durch Aufbringen seines Logos auf der gemeinsamen BUJ/DAV Kandidatenvorstellungsliste im Internet nicht nachvollziehbar, zumal dabei ausdrücklich auf die Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte im DAV verwiesen wurde.

b)

Da bei der Vorstandswahl der Beklagten jedes Kammermitglied die gleiche Anzahl von Stimmen hat und die gleiche Möglichkeit davon Gebrauch zu machen oder auch nicht, also alle Stimmberechtigten das gleiche Stimmgewicht haben, kann es nicht zu einer unzulässigen Majorisierung kommen.

Die Situation ist daher mit einer Wahl in einer Wohnungseigentümerversammlung, wo ein Stimmübergewicht für einzelne Stimmberechtigte entstehen kann, wenn die Stimmen nach Miteigentumsanteilen statt nach Köpfen verteilt werden, nicht vergleichbar, so dass die Rechtsprechung zu § 25 WEG hier nicht entsprechend herangezogen werden kann.

Selbst wenn man „die Syndikusanwälte“ als eine Art Stimmgruppe einheitlich betrachten würde, kann eine unzulässige Majorisierung schon deshalb nicht gegeben sein, weil diejenigen Mitglieder des BUJ, welche zugleich Mitglieder der Beklagten sind, weit davon entfernt sind, die Mehrheit der Mitglieder der Beklagten zu stellen und damit ein Stimmübergewicht zu haben. Selbst unterstellt sämtliche ca. 1724 Mitglieder des BUJ seien zugleich Mitglieder der Beklagten, was nicht der Fall ist, da sie an unterschiedlichen Kammern zugelassen sind, so stellte dies im Vergleich zu ca. 13.950 Kammermitgliedern zum Zeitpunkt der Wahl nur etwa 12 % dar. Wenn sie gar kein Stimmübergewicht haben, können sie es auch nicht in sittenwidriger Weise gegenüber der weit überwiegenden Mehrheit der Kammermitglieder, die Nicht-Syndikusanwälte sind, ausgeübt haben.

Die Mobilisierung der eigenen Wählerschaft durch eine Interessengruppe hat nichts mit Majorisierung zu tun. Nach den Grundsätzen demokratischer Wahlen werden Entscheidungen gerade mit Mehrheit getroffen.

Insofern ist die vermehrte Teilnahme der Berufsgruppe der Syndikusanwälte lediglich Ausdruck der normalen Wahrnehmung ihrer Interessen innerhalb der

Mitgliedschaft der Beklagten. Wenn aktuelle Gesetzesvorhaben in der Diskussion sind, die eine Berufsgruppe besonders betreffen, ist es nachvollziehbar, dass sie in besonderem Maße ihre Wahlrechte wahrnimmt, um ihre Interessen zu verfolgen. Wenn die niedergelassenen Nicht-Syndikusanwälte den berufsrechtlichen Gesetzesvorhaben in gleicher Weise Bedeutung beigemessen hätten, wie die Syndikusanwälte, hätten sie selbst auch weitaus zahlreicher an der Kammerversammlung teilnehmen können. Die Teilnahme an der Wahl stand ihnen frei und wenn sie davon keinen Gebrauch gemacht haben, ist dies als Ausdruck ihrer Wahlfreiheit ebenso zu respektieren. Es liegt in der Natur der Sache und ist bei demokratischen Wahlen hinzunehmen, wenn sich Kandidaten in der Wahlversammlung der Unterstützung durch Kammermitglieder gewiss sein können, die in berufsständischen Vereinigungen organisiert sind (vgl. BGH, Beschluss vom 12.03.2015 – AnwZ (Brfg) 82/13 – juris, Rn. 19).

2. Der Hilfsantrag ist ebenfalls unbegründet

Es sind keine konkreten Wahlfehler behauptet worden, die entscheidende Auswirkung auf die Wahlergebnisse gehabt haben könnten. Das elektronische Abstimmungsverfahren als solches ist gem. § 64 Abs.2 BRAO i.V.m. § 18 der Geschäftsordnung der Beklagten ausdrücklich zugelassen.

Auch bei Unterstellung der Tatsache, dass in zwei Fällen von jeweils zwei Kammermitgliedern elektronische Abstimmungsgeräte zurückgegeben wurden, obwohl diese zuvor persönlich unter Identitätsnachweis an die wahlberechtigten Kammermitglieder einzeln ausgegeben wurden, wäre dies kein Beweis dafür, dass unter Verstoß gegen § 88 Abs.2 BRAO das Wahlrecht zuvor nicht durch das berechnigte Kammermitglied persönlich ausgeübt wurde.

Eine unzulässige Doppel- oder Mehrfachabstimmung würde bei der im vorliegenden Fall angewandten Art des elektronischen Abstimmungsverfahrens voraussetzen, dass jeweils während des eigentlichen elektronischen Abstimmungsvorgangs zu jedem der drei Wahlgänge – einem jeweils nur wenige Minuten dauernden Zeitraum - ein Stimmberechnigter ein ihm von anderen Stimmberechnigten überlassenes Gerät noch zusätzlich zu seinem bedient hätte. Ein solch missbräuchliches Vorgehen ist jedoch konkret nicht beobachtet oder vorgetragen worden. Im Übrigen ist bei einer geheimen Wahl, wie in § 18 S.1 der Geschäftsordnung der Beklagten vorgesehen, das elektronische Wahlverfahren als solches gegenüber einem Wahlverfahren mittels Abgabe eines Stimmzettels oder Briefwahl auch nicht strukturell fehleranfälliger, denn auch ein Stimmzettel könnte missbräuchlich einem anderen zum Ausfüllen überlassen werden.

Hinreichend konkrete Anhaltspunkte von Wahlfehlern in einem solchen Umfang, dass es einen Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt hätte, sind daher

im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Kandidaten sind im ersten und im dritten Wahlgang jeweils mit der erforderlichen Mehrheit gewählt worden, der letzte gewählte Kandidat mit 5 Stimmen Vorsprung (s. Anlage 1c zur Klageschrift). Selbst wenn es jeweils zwei Fehler bei der Durchführung der jeweiligen Wahl gegeben hätte, ist nicht ersichtlich, dass diese Fehler einen Einfluss auf den Ausgang der konkreten Wahlen gehabt haben könnten. Die Ungültigkeit einer gesamten Wahl setzt regelmäßig einen erheblichen Wahlfehler von solchem Gewicht voraus, dass ein Fortbestand der in der Weise gewählten Vertretung unerträglich erschiene (vgl. BGH, Beschluss vom 08.02.2010, NJOZ 2011,113, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BVerfG; Kleine-Cosack, § 112f BRAO, Rn. 14; Henssler/Prütting-Deckenbrock, § 112f BRAO, Rn. 31). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Dem erneuten Antrag der Kläger auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 112c Abs.1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 104 Abs.3 VwGO war nicht stattzugeben, da nach Ermessen des Senats die zur Begründung angegebenen Umstände nicht entscheidungserheblich waren.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 112c Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Die Entscheidungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 112c BRAO i.V.m. §§ 154 Abs. 1, 167 Abs.2 VwGO i.V.m. §§ 709 S.1, 711 ZPO.

Die Wertfestsetzung beruht auf § 194 Abs.1 BRAO i.V.m. §§ 63 Abs.2, 39 ff, 52 Abs. 1, 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bundesgerichtshof zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils **schriftlich oder in elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach** zu beantragen. Der Antrag ist beim Anwaltsgerichtshof Berlin, Eißholzstraße 30/33, 10781 Berlin zu stellen. Er muss das

angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe **schriftlich oder in elektronischer Form über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach** darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, einzureichen.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Bock

Dr. Frense

Dr. Arndt

Gabriel

Dr. Glasser

Ausgefertigt

Mangold

Justizbeschäftigte

